

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1316

Vol. 1970/0199

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1316 endg.

Brüssel, den 27. November 1970

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf
dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Richt-
linie des Rates

(aus Hauptgruppe 01 bis Hauptgruppe 90 CITI)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRUNDUNG

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1969 hat die Kommission dem Rat in Anwendung von Artikel 54 Absatz 2, 63 Absatz 2 und 66 des Vertrages einen Richtlinien-vorschlag über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige selbständige Tätigkeiten (aus Hauptgruppe 01 bis Hauptgruppe 90 CITI) übermittelt.

Damit die Liberalisierung dieser Tätigkeiten nicht reine Theorie bleibt, erscheint es notwendig, gleichzeitig mit der Richtlinie über die Aufhebung der Beschränkungen eine Richtlinie über die Übergangsmassnahmen für den Zugang bzw. die Ausübung dieser Tätigkeiten zu erlassen, bis eine etwaige Anerkennung der Diplome und eine etwaige Koordinierung der Rechtsvorschriften erfolgt ist. Entsprechend diesen Übergangsmassnahmen soll das jeweilige Aufnahmeland als ausreichenden Nachweis der nötigen Kenntnisse und der erforderlichen Eignung die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während einer gewissen Zeit anerkennen.

Der Richtlinienvorschlag enthält eine Reihe von Übergangsmassnahmen für sämtliche in dem Vorschlag der Kommission vom 23. Dezember 1969 genannten Tätigkeiten; ausgenommen sind nun die Tätigkeiten des Friseurgewerbes (für diese Branche werden demnächst gesonderte Vorschläge für die gegenseitige Anerkennung der Diplome und die Koordinierung der Rechtsvorschriften vorgelegt).

Die Tätigkeiten werden in dem Vorschlag in zwei Hauptgruppen untergeteilt, nämlich:

- Tätigkeiten, die erst nach einer ziemlich gründlichen Berufsausbildung ausgeübt werden können und infolgedessen in den einzelnen Ländern recht strengen Vorschriften unterliegen;
- die anderen in der Richtlinie des Rates vom genannten Tätigkeiten.

Die erste Gruppe umfasst Tätigkeiten fachlicher und handwerklicher Art sowie die Verarbeitungsgewerbe; die zweite die Tätigkeiten der Landwirtschaft, Hauswirtschaft und kaufmännische Tätigkeiten.

Für die erste Gruppe wird folglich eine längere tatsächliche Ausübung der Tätigkeit im Herkunftsland gefordert als für die zweite Gruppe (vgl. Artikel 3 und 4 des Vorschlags).

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
DES RATES

über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen
auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten
der Richtlinie des Rates

(aus Hauptgruppe 01 bis Hauptgruppe 90 CITI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 und 3, Artikel 57, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 66,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (1), insbesondere auf Abschnitt V, Absatz 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (2), insbesondere auf Abschnitt VI, Absatz 2 und 3;

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

(1) AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

(2) AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist; gegebenenfalls sollen bis zur Anerkennung oder Koordinierung Übergangsmassnahmen getroffen werden.

Die Richtlinie enthält eine ganze Reihe ungleicher Tätigkeiten, für welche die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten wegen ihrer Vielfältigkeit erst auf lange Sicht und nach genauer Vorbereitung dieser Arbeiten erfolgen kann.

Mangels einer gegenseitigen Anerkennung der Diplome oder unmittelbaren Koordinierung scheint es dennoch erwünscht, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den genannten Berufstätigkeiten durch den Erlass von Übergangsmassnahmen zu erleichtern, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind; damit soll in erster Linie vermieden werden, dass die Staatsangehörigen jener Mitgliedstaaten aussergewöhnlich behindert werden, in denen die Aufnahme dieser Berufe von keinen Bedingungen abhängig gemacht wird.

Um einer solchen Auswirkung vorzubeugen, müssen die Übergangsmassnahmen hauptsächlich bestimmen, dass die Aufnahmeländer, in denen eine Regelung für die Aufnahme der genannten Berufstätigkeiten besteht, die tatsächliche Ausübung des Berufs in einem anderen Land der Gemeinschaft als dem Aufnahmeland während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit als ausreichende Bedingung für die Aufnahme anerkennen, falls eine vorherige Ausbildung nicht erforderlich ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Begünstigte ebenso grosse berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

Die Richtlinie enthält zwei Gruppen von Tätigkeiten:

- Tätigkeiten, die erst nach einer ziemlich gründlichen Berufsausbildung ausgeübt werden können und infolgedessen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einer recht genauen Regelung unterliegen;
- Tätigkeiten, deren Ausübung keine besondere Berufsausbildung erfordert;

Infolgedessen ist es angezeigt, zwei Arten von Übergangsmassnahmen vorzusehen, die diesen beiden Tätigkeitsgruppen entsprechen.

Die Friseurgewerbe (aus der Gruppe 855 CITI) und die Tätigkeiten bei denen Giftstoffe verwandt werden (wie z.B. bei der Rattenvergiftung aus der Gruppe 859 CITI) sind aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen, da für sie gesonderte Vorschläge für die Anerkennung der Diplome und die Koordinierung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemacht werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Massnahmen verlieren ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht worden sind.

Eine fortlaufende und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten soll eingeführt werden, um diese Richtlinie anzuwenden und um vor allem die Begünstigten über die Zugangs- und Ausübungsbedingungen für die von der Richtlinie erfassten Tätigkeiten zu unterrichten-

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

./.

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen unter den nachstehend angegebenen Bedingungen folgende Übergangsmassnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften - nachstehend Begünstigte genannt - in ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in der Richtlinie des Rates genannten Tätigkeiten, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Friseure (aus Gruppe 855 CITI) und der Tätigkeiten bei denen Giftstoffe verwandt werden (insbesondere der Tätigkeiten der Rattenvergiftung aus Gruppe 859 CITI).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, in denen für die Aufnahme und die Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten gewisse Bedingungen in bezug auf die Qualifikation erfüllt sein müssen, sorgen dafür, dass einem Begünstigten noch vor der Niederlassung oder der Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf Anfrage mitgeteilt wird, unter welche Regelung die von ihm beabsichtigte Tätigkeit fallen würde.

Artikel 3

1. Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer in Artikel 1 genannten Tätigkeit der Hauptgruppe 22 (Tabakindustrie), 38 (Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen), 71 (Verkehr), 73 (Nachrichtenwesen) oder der Gruppen 854 (Wäscherei, Färberei einschliesslich Reinigung) und 856 (Photoateliers, Portraitphotographie und Photographie für gewerbliche Zwecke) des CITI-Verzeichnisses oder die Aufnahme dieser Tätigkeiten von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter;
- b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindes-

tens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist;

- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Selbständiger nachweisen kann;
 - d) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Berufsausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.
2. In den in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf diese Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäss Artikel 4 Absatz 3 an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.
3. Wenn in einem Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen jedoch eine kürzere Frist festgesetzt ist, kann diese auch gegenüber den Begünstigten angewendet werden.

Artikel 4

Für die Anwendung von Artikel 3 gilt folgendes:

1. Die Mitgliedstaaten, in denen die Aufnahme einer der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten oder die Ausübung der Tätigkeit von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht wird, unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten über die wesentlichen Berufsmerkmale (Tätigkeitsbeschreibung dieser Berufe).
2. Die vom Herkunftsland zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Stelle bestätigt, welche Berufstätigkeiten der Begünstigte tatsächlich ausgeübt hat und wie lange er sie ausgeübt hat. Diese Bestätigung ist auf das Berufsbild abgestellt, das von dem Mitgliedstaat, in dem der Begünstigte den Beruf ständig oder vorübergehend ausüben will, mitgeteilt worden ist.

3. Das Aufnahmeland erteilt auf Antrag die Erlaubnis zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit, wenn die nachgewiesene Tätigkeit mit den wesentlichen Punkten des nach Absatz 1 mitgeteilten Berufsbildes übereinstimmt und etwaige sonstige, in den Vorschriften des Aufnahmelandes vorgesehene Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 5

1. Wird in einem Mitblichedstaat die Aufnahme einer in Artikel 1 genannten Tätigkeiten der Hauptgruppen 03 (Jagd, Fallenstellerei und Wildgehege), 04 (Fischerei), 90 (in anderen Anlagen nicht erfasste Tätigkeiten) oder der Gruppen 612 (Einzelhandel mit Tabak und Salz), 843 (sonstige Dienste für die Freizeitgestaltung), 851 (hauswirtschaftliche Dienste), 855 (Schönheitssalons) oder 859 (sonstige persönliche Dienste) des CITI-Verzeichnisses oder die Ausübung dieser Tätigkeiten von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten anhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter;
- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Unselbständiger nachweisen kann;
- d) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Unselbständiger, wenn der Begünstigte eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Der Aufnahmestaat kann, soweit er dies bei seinen eigenen Staatsangehörigen verlangt, von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen, dass die Ausübung der betreffenden Tätigkeit und die Berufsausbildung in derselben Branche (oder in einer damit verwandten Branche) erfolgt sind, in der sich der Begünstigte im Aufnahmeland niederlassen will.

2. In den in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf diese Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragsstellung gemäss Artikel 6 Absatz 2 an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

Wenn in einem Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen jedoch eine kürzere Frist festgesetzt ist, kann diese auch gegenüber den Begünstigten angewendet werden.

Artikel 6

1. Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne von Artikel 5 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweiges tätig war als:

- a) Leiter des Unternehmens oder der Zweigniederlassung;
- b) Stellvertreter des Unternehmens oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht;
- c) leitender Angestellter, der mit kaufmännischen Aufgaben betraut und für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verantwortlich war.

2. Der Nachweis, dass die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftslandes erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten im Aufnahmeland als Unterlage beigelegt werden muss.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 8 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 2 und in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Bescheinigungen zuständig sind und teilen sie den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 9

Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten ausserdem dafür Sorge, dass die Kommission von allen künftigen Entwürfen wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, dass sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident